

Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB für den Bereich "Obere Mühlhardt"

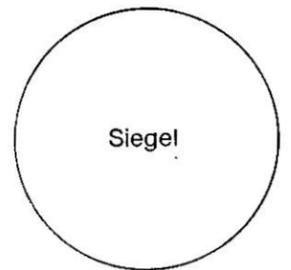
A. Festsetzungen :

-  Grenze des Geltungsbereiches der Satzung gem. § 35 (6) BauGB
- Art der baulichen Nutzung :
 - zulässig sind ausschließlich Wohngebäude

B. Verfahrenshinweise :

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 35 (6) BauGB in der Sitzung am 30.09.1998 die Satzung für den Bereich "Obere Mühlhardt" beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist in der nebenstehenden Planzeichnung im Maßstab 1 : 2000 dargestellt.
2. Den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange ist gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn vom 30.09.1998 im Zeitraum vom 07.12.1998 bis einschließlich 08.01.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Anregungen wurden nicht vorgetragen.
3. Die höhere Verwaltungsbehörde -Bezirksregierung Arnsberg- hat gem. § 35 (6) Satz 6 BauGB mit Schreiben vom 28.04.1999 die Genehmigung (Az.: 35.22-6.4- OE -1/99) erteilt.
4. Die Rechtskraft der Satzung trat mit Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung am 29.05.1999 ein.

Attendorn, 31.05.1999



Stadt Attendorn
Der Bürgermeister

gez. Alfons Stumpf

Abgrenzung der Satzung gem. § 35 (6) BauGB für den Bereich "Obere Mühlhardt"

Gemarkung : Attendorn
Flur : 9, 33

Maßstab : 1 : 2000

